

## **Anweisung für die Bedienung des Gleisanschlusses der Hafen Hamm GmbH**

Anschließer :       Hafen Hamm GmbH  
                          Hafenstraße 36  
                          59067 Hamm

gültig ab:            01.07.2008

Mit Inkrafttreten dieser Bedienungsanweisung werden ältere Ausgaben ungültig.

### **Inhaltsverzeichnis:**

1	Beschreibung des Gleisanschlusses	3
2	Durchführen der Bedienung	6
3	Regelungen für die Auftragsbearbeitung im Anschluss	8
4	Aufgaben des Anschliebers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU	8
5	Sonstige Aufgaben des Anschliebers	9
	Anlage 1 Lageskizze	11

## 1 Beschreibung des Gleisanschlusses

Der Gleisanschluß Hafen Hamm GmbH, nachfolgend kurz Anschluß Hafen genannt, ist ein Bahnhofsanschluß und liegt westlich des Bahnhofs Hamm (Westf). Der Anschluß umfaßt ab Weiche 708 das Zuführungsgleis, den Übergabebahnhof und weitere Anlagen außerhalb des Übergabebahnhofs.

In der Weiche 709 des Zuführungsgleises zweigt ein Stumpfgleis ab, das der Abstellung des DB-eigenen Oberleitungsgerätewagens (TVT) dient. Die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung von Fahrten zu und aus diesem Abstellgleis werden in einer besonderen Anweisung durch den Nutzer geregelt.

Die Anschlußgrenze zur Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG liegt auf Höhe des km 2,800 der VzG-Strecke 2920 Abzw. Feldmark – Hamm Rbf in Richtung der Hafen Hamm GmbH-Infrastruktur.

### 1.1 Gleisanlagen und ihre Nutzung

Die Anschlußanlage dient zur Be- und Entladung der Wagen.

Zum Bedienungsbereich gehören folgende Gleisanlagen:

Gleis:	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse	Nutzer:	Hemmschuhform/ Sonderform
102	325 m	Zuführungsgleis	1 : 88	Hafen Hamm GmbH	Einheitshemm- schuh gelb
1	380 m	Abholgleis	1 : 432	„	„
2a/2b	350 m	Umfahrungsgl.	1 : 432	„	„
3a/3b	380 m	Zustellgleis	1 : 432	„	„
TVT	67 m	Abstellung TVT	1 : 88	DB	„

Weichen und Gleissperren:

Weichen- u. Gleissperren- Nr.	Art der Bedienung:	Wird bedient von:
W 708	fernbedient	Stw Hro DB Netz
W 709	nahbedient	EVU
W 1 – 6, 9	nahbedient	Bediener
Gsp in Gl. 709	nahbedient	EVU

### 1.2 Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel

Zur Sicherung stillstehender Fahrzeuge hat der Anschließer Radvorleger bzw. Hemmschuhe, die in unmittelbarer Nähe der Gebrauchsstellen aufzubewahren sind, vorzuhalten.

### 1.3 Übergabestelle und Bedienungsbereich

Die Grenze des Bedienbereichs ist durch das Schild „Halt für DB Lok“ kenntlich gemacht (etwa 30 m westlich Weiche 4).

Die Übergabestelle befindet sich in den Gleisen 1 bis 3.

Die Wagen gelten ab der Übergabestelle als zugestellt.

Wenn der Anschließter Rangierfahrten auf dem Zuführungsgleis über das Grenzzeichen der Weiche 709 hinaus in Richtung des Ls-Signals 102 ausführen will, ist vorher die Zustimmung des Fdl Hro einzuholen.

### 1.4 Signalanlagen

- Anschlußweiche 708            unverschlossen
- Anschlußweiche 709            verschlossen; schlüsselabhängig zur Gsp in Gl. 709
- Anschlußweiche 1 - 2           unverschlossen
- Anschlußweiche 3,5,6,9           unverschlossen (W 9 in Rechtslage verbolzt)
- Anschlußweiche 4            unverschlossen
- Gleissperre in Gleis 709           unverschlossen
- Signal Ls 102                    wird durch Stw Hro DB Netz bedient.

### 1.5 Bahnübergänge

Zwischen Gs 705 und Weiche 708 befindet sich ein kombinierter Fußgänger-/Radfahrerüberweg, welcher mit Umlaufgittern versehen ist. Dieser ist gemäß den Örtlichen Richtlinien des CZ Hagen für die Zugbildungsanlage Hamm zu sichern, derzeit ist dort Sicherung durch Posten vorgesehen und das Befahren nur mit gezogen durchgeführten Fahrten vorgeschrieben.

### 1.6 Oberleitungsanlagen mit Schalter (Mastnummer, Schalterangabe)

—

### 1.7 Sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses

Außerhalb des Übergabebahnhofs ist eine Bahnleitstelle eingerichtet. Der dort tätige Mitarbeiter des Anschlitters - nachfolgend kurz Disponent genannt - ist der Ansprechpartner der Bediener für alle im Zusammenhang mit einer Bedienung zu führenden Gespräche

### 1.8 Brücken, Durchlässe

—

### 1.9 Telekommunikationsanlagen

Je ein Fernsprechkasten ist vorhanden in Höhe Signal Ls 102 und Weiche 1.

## 1.10 Einfriedungen und Tore

Das Gelände der Hafan Hamm GmbH ist eingezäunt.

## 1.11 Beleuchtung und Lage der Schalter

Beleuchtung ist vorhanden und wird von einem Mitarbeiter der Hafan Hamm GmbH eingeschaltet.

## 1.12 Verladeeinrichtungen

--

## 2 Durchführen der Bedienung

### 2.1 Verständigen des Anschließers über die Bedienung

Die Bedienungsfahrten sind zwischen dem Fdl Hro und dem Disponenten des Anschließers anzubieten und anzunehmen. Zur selben Zeit ist jeweils nur eine Bedienungsfahrt zulässig.

Durch die Annahme der Bedienungsfahrt bestätigt der Disponent des Anschließers, daß

- das Einfahrgleis frei ist,
- die im Übergabebahnhof tätigen Mitarbeiter des Anschließers gewarnt sind,
- keine Rangierarbeiten seitens des Anschließers vorgenommen werden, die die Durchführung der Bedienungsfahrt gefährden können,
- die Sicherung des Fahrwegs gemäß dieser Anweisung vorgenommen wurde, wenn die Bedienungsfahrt bei unbesetzter Bahnleitstelle des Anschließers vorgenommen werden soll.

Mit der Annahme der Bedienungsfahrt durch den Disponenten des Anschließers übernimmt dieser als Bevollmächtigter des Anschließers die volle und alleinige Verantwortung für die betriebssichere Einfahrt in das Übergabegleis bis zum Halt der Bedienungsfahrt am gewöhnlichen Halteplatz.

Muß die Zustellfahrt ausnahmsweise nach Gleis 1 oder 2 einfahren, hat der Disponent des Anschließers das dem Fdl Hro bei der Annahme ausdrücklich mitzuteilen. Der Fdl Hro hat für die Verständigung des Bedieners zu sorgen. Die Annahme und etwaige Besonderheiten sind von dem Fdl Hro und dem Disponenten des Anschließers im Fernsprechbuch nachzuweisen.

#### Durchführung der Bedienungsfahrten bei unbesetzter Bahnleitstelle d. Anschließers

Es ist zugelassen, daß bis zu zwei Bedienungsfahrten durchgeführt werden, wenn die Bahnleitstelle des Anschließers nicht besetzt ist, jedoch ist auch in diesen Fällen zur selben Zeit nur jeweils eine Bedienungsfahrt zulässig. Zustellfahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens 2 Gleise frei sind.

Der Gleisanschluss wird nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan bedient. Im gegenseitigen Benehmen können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

## 2.2 **Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten**

–

## 2.3 **Bedienen der Anschlußanlagen, Zuständigkeiten**

Die Fahrten zum / vom / im Anschluß sind Rangierfahrten, die bei der Zuführung und bei der Abholung gezogen (Begründung siehe 1.5) werden.

Bei geschobenen Bedienungsfahrten hat der Bediener auf dem ersten Fahrzeug Platz zu nehmen oder der Abteilung voranzugehen.

## 2.4 **Warnen der Mitarbeiter des Anschließers**

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat der Bediener Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

## 2.5 **Prüfen der Anschlußanlagen**

Der Bediener prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlußanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums.

## 2.6 **Geschwindigkeit beim Rangieren**

Die Bedienungsfahrt ist im Anschlußbereich mit höchstens 15 km/h durchzuführen.

## 2.7 **Rangierseite**

Die Rangierseite vereinbart der Rb mit dem Tf.

## 2.8 **Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung**

Alle Fahrzeuge sind an die wirkende Druckluftbremse anzuschließen und es ist vor jeder Fahrt eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.

## 2.9 **Befahren von Bahnübergängen**

Siehe 1.5

## 2.10 **Abstoßen von Fahrzeugen**

Das Abstoßen und Ablaufen von Wagen im Anschluß ist verboten.

## 2.11 **Stellung und Reihenfolge der Wagen im Anschluß**

--

## **2.12 Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen**

--

## **2.13 Bedienen der Verladeeinrichtungen**

--

## **2.14 Festlegen abgestellter Fahrzeuge**

Auf Gleisen und Gleisabschnitten mit einer Neigung von mehr als 1 : 400 ist das Abstellen von Fahrzeugen verboten.

Der Bediener ist für die Sicherung der abgestellten Fahrzeuge verantwortlich. Die abgestellten Wagen werden mit den vorzuhaltenden Radvorlegern oder Hemmschuhen gesichert.

Eine Hand- oder Feststellbremse ist anzuziehen für je angefangene 600 Tonnen oder 30 Achsen.

Eine Hand- oder Feststellbremse dürfen Sie ersetzen durch Auflegen eines doppelseitig wirkenden Radvorlegers zwischen zwei Achsen oder durch Auflegen je eines Hemmschuhs oder eines einseitig wirkenden Radvorlegers aus beiden Richtungen unter einem Rad oder einem Drehgestell.

Radvorleger oder Hemmschuhe dürfen Sie nicht zwischen den Achsen eines Drehgestells auflegen.

Sind jedoch vom Anschließter Wagen bewegt worden, so hat dieser für die Sicherung der Wagen zu sorgen.

Werden Wagen abgeholt, hat sich der Bediener davon zu überzeugen, daß die Radvorleger oder Hemmschuhe entfernt sind bzw. die Handbremsen gelöst sind. Außerdem hat er auf die richtige Stellung der Lastwechsel zu achten.

## **3 Aufgaben des Anschließers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU**

Wird der Gleisanschluss von mehreren Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) bedient, so liegt die Verantwortung für die Abstimmung der betrieblichen Abläufe im Gleisanschluss beim Anschließter. Er hat die Bahnen zu informieren, dass neben ihnen ein oder mehrere EVU den Gleisanschluss bedienen. Daneben hat der Anschließter die Schnittstellen zwischen den einzelnen EVU sauber zu definieren. Dies kann z. B. durch eine Schnittstellenvereinbarung mit den Beteiligten oder durch eine schriftliche Schnittstellenbeschreibung, die der Anschließter erstellt und den Bahnen zur Verfügung stellt, erfolgen. Die betrieblichen Abläufe vor Ort müssen so abgestimmt sein, dass es zu keinen Überschneidungen bzw. Kollisionen kommt.

Dem Anschließter muß daher jederzeit bekannt sein, welche EVU seinen Gleisanschluss befahren; bevor weitere EVU den Gleisanschluss befahren, ist zwischen Anschließter und dem weiteren EVU eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und die Verständigung aller Beteiligten sicherzustellen.

## **4. Sonstige Aufgaben des Anschließers**

### **4.1 Der Anschließter verständigt alle Beteiligten im Anschluß über die Bedienung.**

- 4.2 Der Anschließter hat alle Beschädigungen der Anschlußanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, an Wagen und Triebfahrzeugen - ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich, zu melden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung ereignet haben und dabei bekannt geworden sind.

Aufgleisungen von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sind nur unter Aufsicht eines Wagentechnikers zulässig.

- 4.3 Zustellgleise und Fahrwege sind während der Bedienungszeit freizuhalten.

- 4.4 Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, die die Bedienung des Anschlusses gefährden oder behindern, sind einzustellen.

- 4.5 Mitarbeiter des Anschlusses, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, haben die Wagen zu verlassen oder von ihnen zurückzutreten.

- 4.6 Die Rangiererwege sind verkehrssicher zu halten.

Das bedeutet u.a. die Gleise und die Rangiererwege sind jederzeit von Schnee, Eis, Pflanzenwuchs und anderen Behinderungen frei zu halten.

Insbesondere sind Spurrillen ständig zu säubern.

Bei Dunkelheit hat der Anschließter für ausreichende Beleuchtung seiner Gleisanlagen zu sorgen.

Vor Ausführungen von Bauarbeiten, die die Bedienungen hindern oder unterbrechen, sind die beteiligten EVU rechtzeitig zu informieren. Der Zeitplan für die Ausführungen der Arbeiten wird vereinbart.

Der Anschließter hat rechtzeitig die Weichen und Gleissperren zu schmieren und zu reinigen.

- 4.7 Bei der Lagerung von Gegenständen am Anschlußgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und wenigstens 1,50 m von den unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlagen zu wahren.

- 4.8 Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, daß sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.

- 4.9 Öffnen und Schließen der Tore, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung  
Die An-/Nebenanschließter haben sicherzustellen, dass die Tore zum Zeitpunkt der Zuführung bzw. Abholung der Wagen geöffnet und profilfrei festgelegt sind.  
Bei Dunkelheit schalten Anschließter und Nebenanschließter für die Dauer der Bedienung die Beleuchtung ein.

- 4.10 Ein- und Ausschalten der Stromversorgung der Oberleitung

--

#### 4.11 Sichern technisch nicht gesicherter Bahnübergänge

--

4.12 Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Fahrzeuge Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen hält der Anschließter an den Gebrauchsstellen ausreichende Sicherungsmittel bereit.

#### 4.13 Kuppeln der Wagen

Die zur Abholung bestimmten Wagen sind vom Anschließter vollständig gekuppelt bereitzustellen.

4.14 Die zur Abholung bereitgestellten Wagen sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen festzulegen und durch Einhängen der Kupplung miteinander zu verbinden. Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit sie nicht miteinander verbunden sind, in die Schlauchhalter einzuhängen. Nicht benutzte Schraubenkupplungen sind in die dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollzählig vorhanden und an den hierfür vorgesehenen Stellen der Wagen untergebracht sein; Türen, Dächer, Hauben und Schieber müssen geschlossen und verriegelt sein; Lademittel und –rückstände müssen entfernt, die Wagen besenrein sein.

Hafen Hamm GmbH

Der Eisenbahnbetriebsleiter